



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung "Webams" in Eggenthal

Der Gemeinderat Eggenthal hat mit Sitzung vom 23.03.2021 die Außenbereichssatzung „Webams“ in Eggenthal mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 10.11.2020, redaktionell ergänzt am 23.03.2021 einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal und in der Gemeindeverwaltung Eggenthal, Römerstr. 12, 87653 Eggenthal während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen können dabei mit Frau 1. Bürgermeisterin Karina Fischer erörtert werden. Im Internet ist die Planung auf www.eggenthal.de unter der Rubrik „Bauleitplanung“ einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Eggenthal, den 12.04.2021

.....
Karina Fischer 1. Bürgermeisterin

Dienstsiegel



Angeschlagen: 12.04.2021

Abgenommen: _____.____.2021